



Pressemitteilung 122/2019 vom 22. Mai 2019

Der Landeswahlleiter Günter Krombholz informiert:

Was ist, wenn ich am Wahltag plötzlich erkrankte und welche Möglichkeiten der Stimmabgabe habe ich?

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn er infolge Krankheit, hohen Alters oder einer körperlichen Beeinträchtigung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Wahlscheine können bis zum Freitag, 24.05.2019, 18 Uhr (Öffnungszeiten der Gemeinde beachten!) bei der Gemeindebehörde beantragt werden.

„In außergewöhnlichen Fällen - und hierzu zählt der o.g. Sachverhalt einer plötzlichen Erkrankung - **ist die Beantragung** eines Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen **auch noch am Wahltag bis spätestens 15 Uhr** bei der zuständigen Gemeindebehörde **möglich**“, so Landeswahlleiter Günter Krombholz.

Der erkrankte Bürger beauftragt mittels Vollmacht (Schriftform), eine Person (Vertrauensperson), die erforderlichen Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde abzuholen. Diese holt mit dem unterschriebenen Antrag und der gültigen Vollmacht die Unterlagen bei der zuständigen Stelle ab und bringt diese zum Wahlberechtigten.

Nachdem der erkrankte Bürger den Wahlvorgang abgeschlossen hat, müssen die Briefwahlunterlagen schnellstmöglich bei der auf dem roten Wahlbrief angegebenen Stelle durch die Vertrauensperson abgegeben werden, d.h. am Wahlsonntag bis spätestens 18 Uhr.

- Weitere Informationen finden Sie im Internetangebot des Landeswahlleiters unter der Adresse <https://www.wahlen.thueringen.de>

Weitere Auskünfte erteilt:

Büro des Landeswahlleiters

Telefon: 0361 57 331-9120

Kontakt: wahlen@statistik.thueringen.de

– Verbreitung der Pressemitteilung mit Quellenangabe erwünscht –